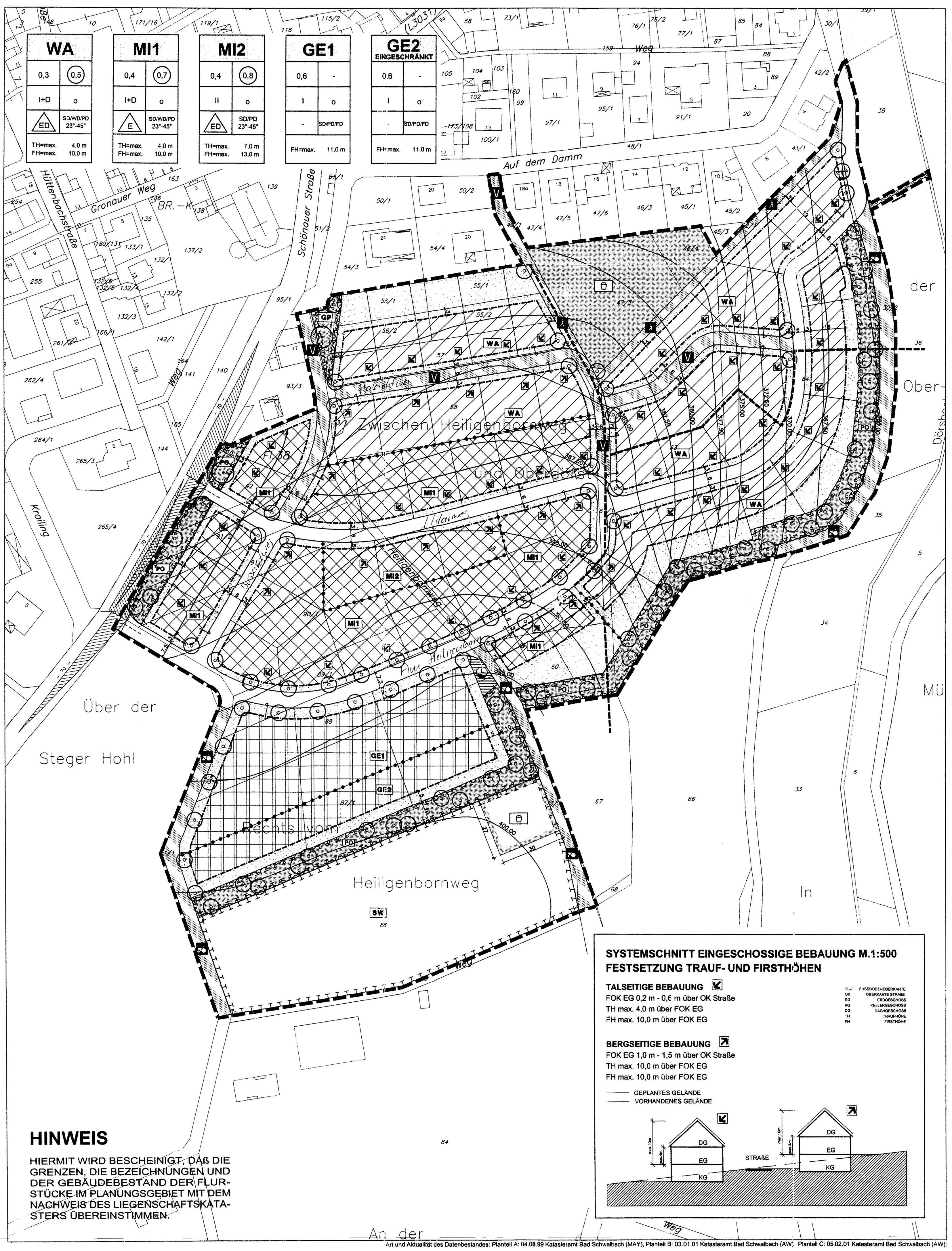


HEIDENROD - LAUFENSELDEN

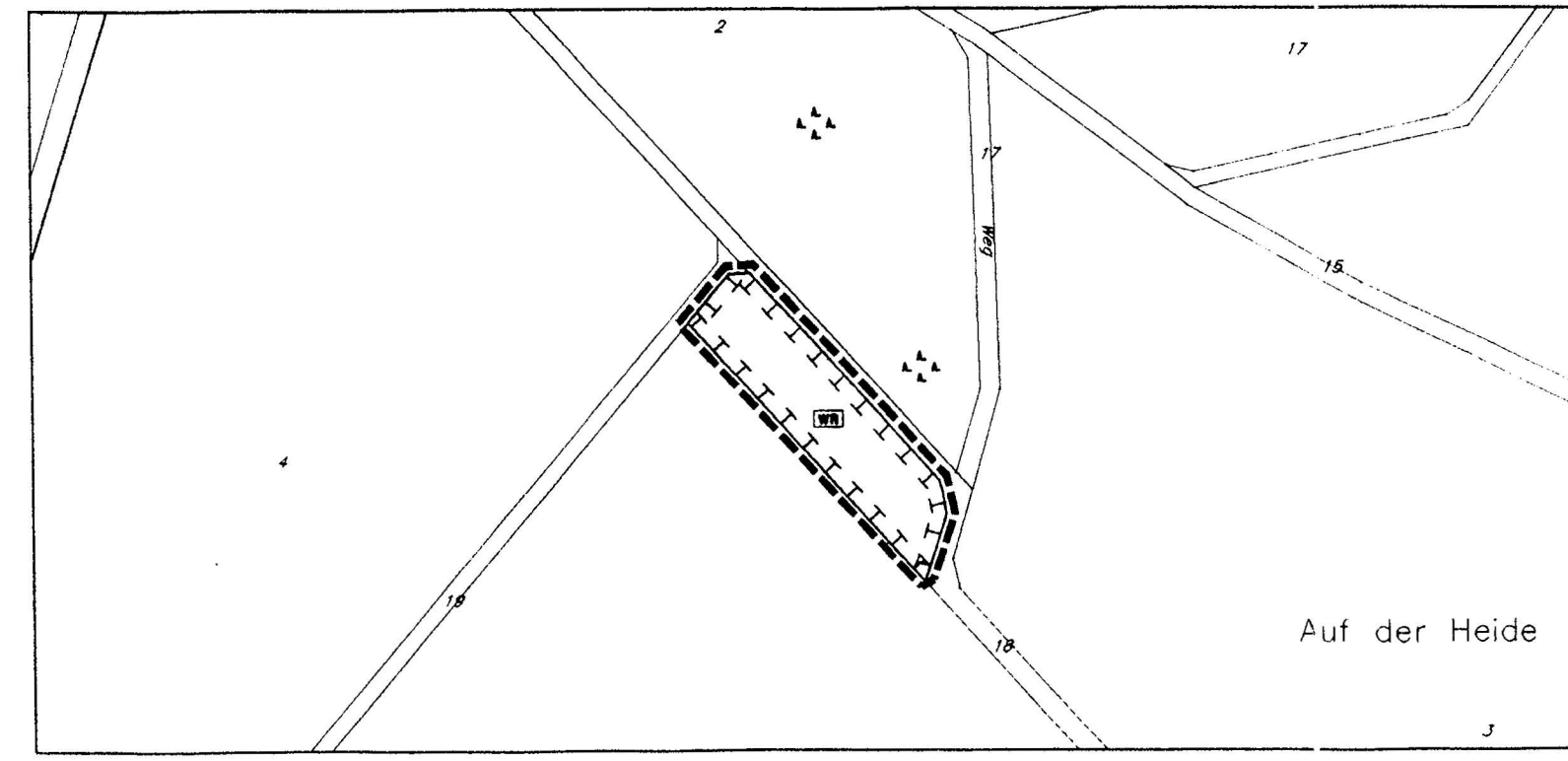
Bebauungsplan HEILIGENBORNWEG

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNDORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB

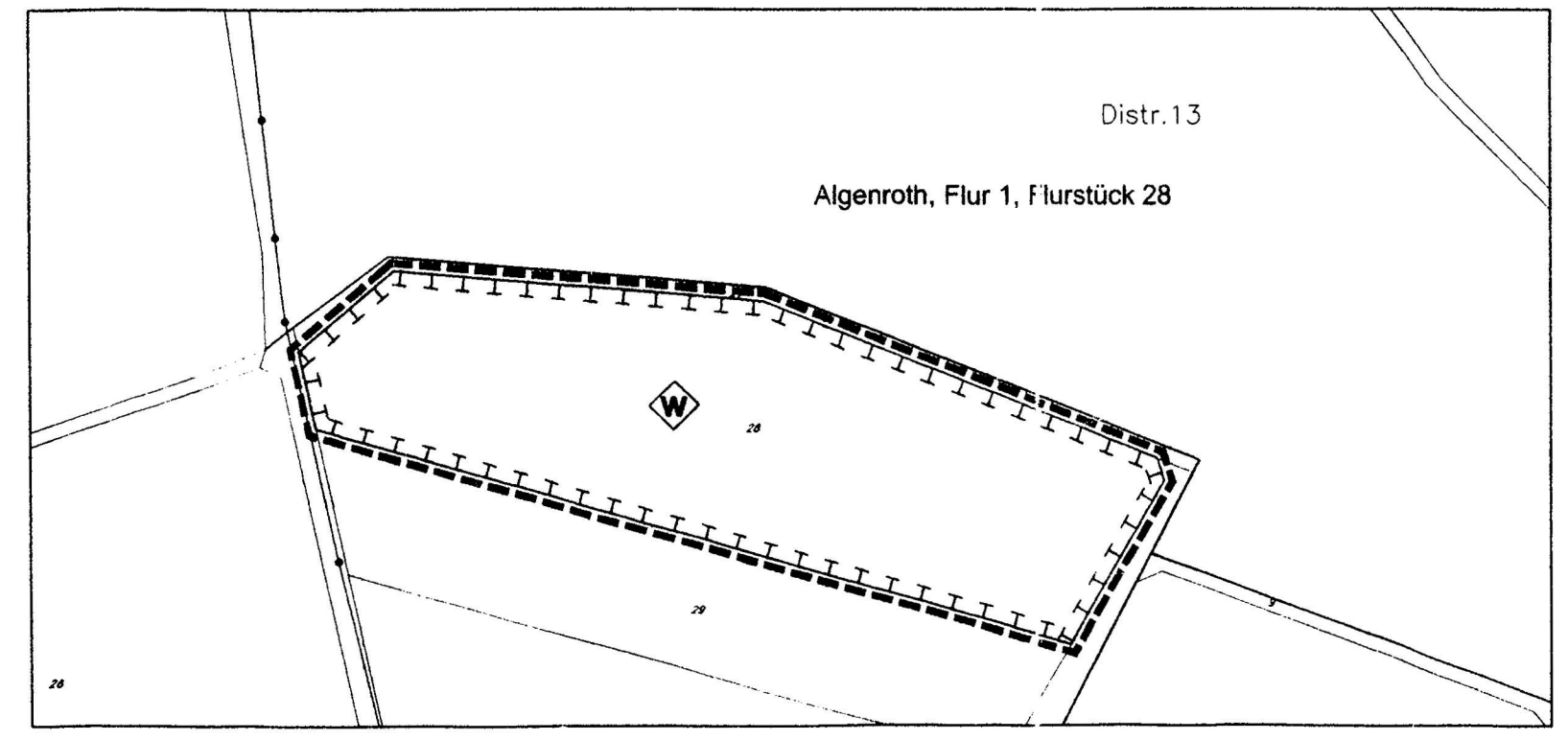
PLANTEIL A (M. : 1. 1.000)



PLANTEIL B (M. : 1. 2.000)



PLANTEIL C (M. : 1. 2.000)



LEGENDE

WA	
0,3	0,5
HD	0
ED	SDWFO
THmax. 4,0 m	THmax. 4,0 m
FHmax. 10,0 m	FHmax. 10,0 m

MI1		MI2		GE1		GE2	
0,3	0,5	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
HD	0	II	0	I	0	I	0
ED	SDWFO	ED	SDWFO	ED	SDWFO	ED	SDWFO
THmax. 4,0 m	THmax. 4,0 m	THmax. 7,0 m	THmax. 4,0 m	FHmax. 11,0 m	FHmax. 11,0 m	FHmax. 11,0 m	FHmax. 11,0 m

VERKEHRSLÄCHEN UND ANSCHLUSS AN DERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
[Symbol]	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
[Symbol]	ZWECKBESTIMMUNG:
[Symbol]	VERKEHRSDOMINANTER BEREICH
[Symbol]	FUSSWEG
[Symbol]	WIRTSCHAFTSWEG

FLÄCHEN FÜR VORSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. (1) Nr. 12 BauGB)	
[Symbol]	FLÄCHE FÜR VORSORGSANLAGE
[Symbol]	ZISTERNE ZUR LÖSCHWASSERVORSORUNG

GRÜNLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)	
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE - TEMPORÄR
[Symbol]	ZWECKBESTIMMUNG:
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
[Symbol]	PRIVATE GRÜNLÄCHE: ORTSRANDEGRÜNUNG

FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	
[Symbol]	GRABEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	
[Symbol]	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
[Symbol]	ZWECKBESTIMMUNG:
[Symbol]	STREUHOCHSTUFE
[Symbol]	WALDRANDAUFBAU
[Symbol]	MISCHWALDAUFFORSTUNG

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)	
[Symbol]	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
[Symbol]	ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
[Symbol]	ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNG	
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSEBENS (§ 9 (7) BauGB)
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BauVO)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG	
[Symbol]	VORHANDENE KATASTERGRENZE
[Symbol]	VORHANDENE GEBÄUDE
[Symbol]	FLURSTÜCKSNUMMER
[Symbol]	HÖHENLINIE
[Symbol]	SONSTIGE DARSTELLUNG
[Symbol]	GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)
[Symbol]	SICHTDREIECK
[Symbol]	UNTERTEILUNG BAUBABSCHNITTE
[Symbol]	HINWEIS AUF ERKSLEUNGSSTÄNDIG ZUGEDRÖHTE FLÄCHEN
[Symbol]	TALSETZIGE BEBAUUNG
[Symbol]	BERGSEITIGE BEBAUUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Die gemäß § 4 (3) Nr. 4 + 5 BauVO im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) zulässige Nutzung ist die Errichtung von Wohnbauten und Anlagen nach § 9 (1) BauGB.
 - Die gemäß § 2 (2) BauVO im MISCHEBIEIT (MI) zulässige Nutzung ist die Errichtung von Wohnbauten und Anlagen nach § 9 (1) BauGB.
 - Die gemäß § 3 (1) BauVO im MISCHEBIEIT (MI) zulässige Nutzung ist die Errichtung von Wohnbauten und Anlagen nach § 9 (1) BauGB.
 - Die gemäß § 3 (2) BauVO im GEBWERBEGEBIET (GE) zulässige Nutzung ist die Errichtung von Gewerbebauten und Anlagen nach § 9 (1) BauGB.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNGSZULÄSSE HOHE DER BAUKÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 + 18 BauVO**
 - Im WA und MI ist ein zweites Vollgeschoss nur im Dachraum zulässig.
 - Die in der Planung als Maximalhöhe festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (FOK RFBEG) und dürfen nicht überschritten werden.
 - Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachtraufe.
- HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB**
 - Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (FOK EG) muss bei der Errichtung der Anlage die Höhe der Straßenoberkante des dem Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsweges (OV) nicht unterschreiten. Die FOK EG muss bei der Errichtung der Anlage die Höhe der Straßenoberkante des dem Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsweges (OV) nicht unterschreiten. Die FOK EG muss bei der Errichtung der Anlage die Höhe der Straßenoberkante des dem Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsweges (OV) nicht unterschreiten.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) Nr. 3 BauGB**
 - Die innerhalb der überbaubaren Fläche angelegte Freizeitanlage ist für das Hauptstück und die Ausrichtung des Hauptstückes bindend.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäuden wie Treppenhäusern, Erkern, Balkonen, angebundenen Garagen etc. ist zulässig, wenn diese Bauteile gegenüber dem Grundstück am max. 1,0 m vor der Baugrenze errichtet werden. Die Baugrenze ist maximal 1/3 - bei Balkonen 1/2 - der Länge des Baukörpers betragen.
 - Im WA und MI können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenbauten zur Gartenpflege wie z.B. Pavillon, Lauben und Gartenschuppen bis max. 15 m² Grundfläche und 5 m im Bauhohe errichtet werden. Außenbauwerke über 1,5 m Höhe sind unzulässig (§ 14 (1) BauVO).
 - Carports und Garagen sind gem. § 23 (1) BauVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB**
 - Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur über die Größe der Baugrundstücke im WA und MI folgende Mindest- und Maximalwerte nicht unterschritten:

BAUGRUNDSTÜCK	MINIMUM	MAXIMUM
Einkaufsfläche im WA	400 m ²	600 m ²
Doppelhaushalten im WA	250 m ²	350 m ²
Einkaufsfläche im MI	300 m ²	750 m ²
Doppelhaushalten im MI	200 m ²	450 m ²
- BE- UND ERHALTUNG DER GRÜNLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
 - Bei Erdarbeiten ist eine Übersiedlung der Maximalwerte zulässig.
 - Ein Flächenverlust der Festsetzung ist ein freizeitanlage, selbständig errichtete Grünfläche mit separatem, eigenem Eingang.
 - Ein Doppelpfad ist die Festsetzung ist die Zusammenfassung von 2 Einzelwegen unter Wegfall eines seitlichen Grenzabstandes.
- BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 - Die Wohnfläche bzw. in Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung sind maximal 2 eigenständige Wohnheiten (WE) zulässig.
 - Bei Doppelhaushalten im WA nur eine eigenständige Wohnheit (WE) zulässig, im MI sind zwei eigenständige Wohnheiten (WE) zulässig.
- VERKEHRSLÄCHEN, VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
 - Für jedes Grundstück im WA + MI sind Zufahrten bis zu einer Breite von insgesamt max. 8,00 m zulässig. Bei über dem Grundstück errichteten Zufahrten sind im MI je Grundstück Zufahrten mit insgesamt max. 8,00 m Breite erlaubt.
 - Im GE sind je Grundstück Zufahrten mit insgesamt max. 8,00 m Breite zulässig.
 - Vor Garagen ist ein Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5,00 m einzuhalten.
- FÖHRUNG VON VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB**
 - Alle Ven- und Entsorgungslinien für Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telekommunikation etc. haben ihre Leitungen unterirdisch zu verlegen. Die Trassenführung, für die in den öffentlichen Straßen kein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt wird, ist mit der Gemeinde Heidenrod im Rahmen der Erdkabelplanung abzustimmen.
- ZURORDNUNG DER AUSGELICHSMASSNAHMEN § 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB**
 - Die in der Planung nach § 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB vorgeschriebenen Maßnahmen sind innerhalb des Gebäudes zu errichten. Ausgenommen hiervon sind die Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Vermeidung der Verdrängung von Regenwasser in die Kanalisation gemäß § 9 (1) BauGB wie folgt zu errichten:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	34,0 %
MISCHEBIELE 1 + 2	31,1 %
GEWERBEGEBIETE 1 + 2	11,1 %
- FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden zu Beginn von Erdarbeiten zu sichern. Er ist nicht bearbeitet zu werden. Bei über dem Grundstück errichteten Anlagen sind die Maßnahmen zur Vermeidung der Verdrängung von Regenwasser in die Kanalisation gemäß § 9 (1) BauGB wie folgt zu errichten:
 - Die als SW festgesetzte Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als intensive Streuhohe zu errichten und durch fachgerechte Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten. Sie ist mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-Kraut-Mischung anzubauen und zu 2/3 mit einem Oberbodenhochstamm zu pflanzen.
 - Pflege der Streuhohe: Mindest bis zu 2 x jährlich, 1 Mal ab Ende Vegetationszeit zulässig. Alternativ zulässig ist die externe Bewässerung.
 - Die als WR festgesetzte Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als intensive Streuhohe zu errichten und durch fachgerechte Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten. Nach Süden und Südwesten ist ein 10-15 m breiter abgestufter Waldrand aufzubauen.
 - Auf der als WR festgesetzten Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein intensives Streuhohe mit Laubbäumen zu errichten, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Die als SW festgesetzte Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als intensive Streuhohe zu errichten und durch fachgerechte Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- FLÄCHEN - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche im WA + MI bzw. je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im GE 1 + GE 2 ist mindestens ein mittel- oder großblättriger Laubbau- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind jeweils zwei kleinsten Bäume.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen sowie durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 - Für festgesetzte anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind auch offene Buchenreife Zulieferungen zulässig. Unter C. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.
 - Für die festgesetzten Gehölzplantagen gelten folgende Mindestanforderungen:

ENZELBÄUME:	Hochstamm 3 x v, Stammumfang 14 - 16 cm
LAUBBÄUME:	in niedrigen Pflanzungen auch
OBSTBÄUME:	Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, Stammumfang 7 cm
STRÄUCHER:	2 x v, Höhe 80 - 100 cm
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Übergrößen mit der Zustimmung der zuständigen Stelle ist eine Abweichung von 2,00 m zulässig. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu gewährleisten.
 - Die im Plan als RW festgesetzte Ortsrandbegrenzung ist als intensive Streuhohe mit erpflanzten Bäumen zu errichten. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Bäume sind in Gruppen zusammengefasst zu pflanzen. Eine Art in Gruppen zusammengefasst werden. Der Anteil an mittelgroßen Bäumen darf max. 5 % betragen.
 - Je angefangene 350 m^{2</}